

# Gemeinde Friedeburg

## Die Bürgermeisterin

### SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/22-600	Datum 05.11.2013	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2013-106
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	19.11.2013			
Verwaltungsausschuss	27.11.2013			
Gemeinderat	03.12.2013			

#### Betreff:

#### Neufassung der Hundesteuerordnung

##### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg wurde letztmalig im Jahre 2000 geändert. Die aktuelle rechtliche Entwicklung zur Besteuerung von gefährlichen Hunden und Kampfhunden macht eine Neufassung der Hundesteuerordnung erforderlich. Viele Bundesländer führen eine Liste mit Hunderassen, die als gefährlich aufgeführt oder deren Gefährlichkeit vermutet wird. Für solche „Listenhunde“ gelten dann bestimmte Regelungen. Im Land Niedersachsen wird die Gefährlichkeit eines Hundes seit 2003 nicht mehr an seiner Rasse festgemacht. Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg nimmt bisher eine steuerliche Einordnung nach Hunderassen vor. Der neue Satzungsentwurf ersetzt nun die bisherige „Rasseliste“ gegen eine abstrakte Beschreibung eines gefährlichen Hundes.

Neben dieser Änderung sollen inhaltliche Anpassungen an der Satzung vorgenommen werden. Unter anderem wurden die Steuerbefreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände überarbeitet. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind in der beigefügten Gegenüberstellung aufgelistet (Anlage 1). Der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Rahmen der politischen Diskussion soll auch entschieden werden, ob die festgesetzten Hundesteuersätze anzupassen sind. Seit 1988 blieb der Steuersatz für den ersten Hund unverändert. Für Hundehalter im Gemeindegebiet, die mehrere Hunde halten, erhöhte sich der

Steuersatz letztmalig im Jahr 1998. Lediglich die Ausweisung der Sätze in Euro im Jahr 2001 führte aufgrund von Rundungsdifferenzen zu einer geringfügigen Erhöhung.

Die Höhe der neuen Steuersätze sollen eine Ordnungsfunktion übernehmen, aber keine Erdrosselung bewirken. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund empfiehlt für Gemeinden mit 10.001 bis 50.000 beispielsweise für den ersten Hund einen Steuersatz in Höhe von 18,00 € bis 96,00 €. Die Empfehlung stützt sich auf das Umfrageergebnis niedersächsischer Gemeinden der selben Größenordnung aus dem Jahr 2003. Eine Übersicht über die Hundesteuersätze ist als Anlage 3 beigefügt.

Die neue Satzung soll mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Entwurf der Hundesteuerordnung (Stand vom 05.11.2013) wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Anpassungen im Bereich der Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungsbestimmungen ist ein leichter Anstieg der Hundesteuererträge zu erwarten.

Entwicklung der Hundesteuereinnahmen:

<b>Jahr</b>	<b>Steuereinnahme</b>
2012	34.771,59 €
2013	34.991,80 €
2014	voraussichtlich 36.930,00 €

Emmelmann

**Anlagenverzeichnis:**